

Keine Akteneinsicht ohne begründeten Verdacht einer Vertragspflichtverletzung!

Ein einem Schadensersatzanspruch vorausgehender Anspruch auf Akteneinsicht in einem Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich kommt nur in Betracht, wenn der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung besteht. Daran fehlt es, wenn ein Bieter lediglich aufgrund vager Vermutungen Einsicht verlangt, um erst dadurch Anhaltspunkte für eine spätere Rechtsverfolgung zu gewinnen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2023 - 27 U 4/22, Volltext: IBRRS 2023, 1770; VPRRS 2023, 0130

BGB §§ 242, 810; FG § 4 Abs. 1; GWB §§ 134, 135

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) schrieb einen Rahmenvertrag für rechtsanwaltliche Beratungsleistungen aus. Nach Zuschlagserteilung informierte der AG den Bieter B darüber, er könne den Zuschlag nicht auf sein Angebot erteilen, weil es nicht das wirtschaftlichste Angebot sei. B bat um Übersendung einer Kopie der Vergabedokumentation gem. § 6 UVgO. Nachdem der AG dies verweigerte, klagte B vor dem Landgericht und OLG auf Herausgabe der Vergabedokumentation.

Entscheidung

Ohne Erfolg! B hat kein Recht auf Akteneinsicht. Ein solches ergibt sich weder aus § 4 Abs. 1 IFG NRW noch aus § 242 BGB oder § 810 BGB. Ein solcher, einem Schadensersatzanspruch vorausgehender Auskunftsanspruch kommt nur in Betracht, wenn der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung besteht. Hieran fehlt es, wenn ein Anspruchsteller **lediglich aufgrund vager Vermutungen** Einsicht verlangt, um erst dadurch **Anhaltspunkte für eine spätere Rechtsverfolgung** zu gewinnen. Es bedarf eines das Akteneinsichtsgesuch begründenden **beachtlichen und entscheidungserheblichen Sachvortrags**. In Ermangelung eines begründeten Verdachts einer fehlerhaften Angebotsbewertung ist auch ein Anspruch auf Urkundeneinsicht nach § 810 BGB nicht gegeben. Auch das Recht auf Einsicht in Urkunden dient nicht dazu, aufgrund vager Vermutungen Urkundeneinsicht verlangen zu können, um erst dadurch Anhaltspunkte für eine spätere Rechtsverfolgung gegen den Besitzer der Urkunde oder gegen Dritte zu gewinnen.

Praxishinweis

Der Sekundärrechtsschutz, auf den Bieter im Unterschwellenbereich mangels Vorabinformationspflicht analog § 134 GWB zur Geltendmachung ihrer Rechte regelmäßig beschränkt sind, erweist sich als schwaches Schwert, wenn Bieter keine Möglichkeit haben, im Wege der Akteneinsicht Anhaltspunkte für auftraggeberseitige Pflichtverletzungen bei der Vergabe auszumachen. Der vom OLG gezogene Vergleich mit der Einschränkung des Auskunftseinsichtsrecht aus § 165 GWB hinkt, da im Vergabenachprüfungsverfahren gem. § 163 GWB der Untersuchungsgrundsatz gilt. Im Unterschwellenbereich tragen dagegen die Bieter wegen des im Zivilprozess geltenden Bringungsgrundsatzes die Darlegungslast für Vergaberechtsverstöße des AG. Deshalb sind sie zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes ungleich mehr darauf angewiesen, dass ihnen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Das OLG hat mit dieser Entscheidung Schadensersatzklagen regelmäßig unmöglich gemacht.

*RA und FA für Vergaberecht, FA für Verwaltungsrecht
Dr. Michael Terwiesche, LL.M., Düsseldorf*

ibr-online-Links:

VPR 2020, 75: OLG Köln - Anspruch auf Akteneinsicht in Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich?

VPR 2020, 37: LG Oldenburg - Akteneinsicht auch bei nationalen Vergabeverfahren!

VPR 2014, 284: LG Oldenburg - Wann kann ein Bieter im Unterschwellenbereich Einsicht in die Vergabeakte verlangen?